

► Versicherungsrecht

## Direktanspruch gegen den Berufshaftpflichtversicherer

| Ein Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung des Architekten setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 115 VVG während des Prozesses eintreten oder noch vorliegen. |

Grundsätzlich hat der Geschädigte einen Anspruch gegen den Schädiger, nicht aber gegen die ggf. hinter diesem stehende Versicherung. § 115 VVG regelt, in welchen Fällen gleichwohl (auch) ein direkter Anspruch gegen den Versicherer geltend gemacht werden kann. Der Schädiger und die Versicherung haften dann als Gesamtschuldner. Das OLG Köln (11.5.21, 9 U 145/20, Abruf-Nr. 228811) musste entscheiden, ob diese Voraussetzungen bei der Klage einer Wohnungseigentümergeinschaft gegen den Versicherer einer Architektin vorliegen, wenn diese zahlungsunfähig geworden ist, ein Insolvenzverfahren aber mangels Masse abgelehnt wurde. Im konkreten Fall wurde dies verneint, weil die Zeitspanne zwischen der Ablehnung des Insolvenzantrags und der Klageerhebung zu groß gewesen sei.

**MERKE** | Grundsätzlich existiert ein solcher Direktanspruch nach § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist.

► Informationsbeschaffung

## Einsichtnahme in die Insolvenzakten

| Gegen einen Dritten gerichtete Ansprüche, die unabhängig vom Insolvenzverfahren in der Person des Insolvenzschuldners entstanden sind und nach Verfahrenseröffnung vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden, begründen in der Regel kein rechtliches Interesse des Dritten i. S. d. § 4 InsO i. V. m. § 299 Abs. 2 ZPO an der Einsicht in die Insolvenzakten. |

Im Fall des BayObLG (14.10.21, 102 VA 66/21, Abruf-Nr. 228812) wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Insolvenzverwalter in Anspruch genommen, die nun Einsicht in die Insolvenzakten nehmen wollte, was ihr allerdings versagt wurde. Sie hatte das Akteneinsichtsgesuch allerdings nicht mit dem (wohl wahren) Interesse bekundet, vor dem Hintergrund ihrer Inanspruchnahme in die Akten schauen zu wollen, sondern nur allgemein angegeben, prüfen zu wollen, ob Forderungen angemeldet werden sollen. Es fehlte die Darlegung, dass solche Forderungen überhaupt bestehen könnten.

**MERKE** | Die Gewährung von Einsicht in die vom Insolvenzgericht geführte Verfahrensakte richtet sich, soweit nicht Spezialvorschriften wie § 66 Abs. 2, § 150 S. 2, § 154, § 175 Abs. 1 S. 2, § 188 S. 2, § 194 Abs. 3 S. 1, § 234 InsO anzuwenden sind, über die Verweisungsnorm des § 4 InsO nach der allgemeinen Vorschrift des § 299 ZPO.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 228811

Grundsätzlich  
existiert Direkt-  
anspruch



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 228812

Allgemeine und  
Spezialvorschriften  
beachten